

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Konsequente Ahndung von Parkverstößen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02041 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 18.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15242

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 29.01.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 18.06.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung aufzufordern, Verstöße im ruhenden Verkehr konsequenter zu ahnden (Halte- und Parkverbote, Abstellen von Kfz auf Geh- und Radwegen, insbesondere dort parkende LKW).

Inhaltlich teilt die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) hierzu Folgendes mit:

Die KVÜ führt bereits jetzt regelmäßige Verkehrskontrollen durch und erteilt bei festgestellten Verstößen konsequent entsprechende Verwarnungen während der regulären Dienstzeiten (Montag bis Samstag von 9 Uhr bis 23 Uhr), insbesondere auch im Hinblick auf ordnungswidriges Parken auf Geh- und Radwegen.

Zudem werden entsprechende Schwerpunktkontrollen im Rahmen der personellen Ressourcen durchgeführt. Dabei ist jede Maßnahme, die durch die Mitarbeiter*innen im Außendienst vor Ort getroffen wird, im Einzelfall und nach Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung wird eine genaue Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme und der widerstreitenden Interessen vorgenommen. Dabei ist die Intensität der Gefährdung des zu schützenden Rechtsgutes und die Schwere der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, in welches eingegriffen werden soll, zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf Dauer, Ausmaß und Häufigkeit einzugehen.

Im Einzelfall kann in Ausübung dieses pflichtgemäßen Ermessens von einer schriftlichen Verwarnung abgesehen oder lediglich eine mündliche Verwarnung erteilt werden, wenn die Situation vor Ort dies erlaubt.

Die KVÜ ahndet dabei sowohl Park- als auch Halteverstöße. Beim Parken außerhalb des absoluten Halteverbots ist dabei auf eine sog. Mindestbeobachtungszeit von 4 Minuten zu achten, ab der das kurzfristige, erlaubte Halten zu einem Parken wird. Kurzfristige Behinderungen durch den Wirtschaftsverkehr sind zwar für die davon Betroffenen ärgerlich, jedoch bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis füreinander unter Umständen zumutbar. Die KVÜ wird auch weiterhin entsprechende Kontrollen durchführen. Es wird aber um Verständnis gebeten, dass eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ weder sinnvoll noch möglich ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02041 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 18.06.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02041 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 18.06.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Tiedemann

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04 Schwabing-West
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW